



Merkblatt 1

Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-Informationen

gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011)

(Aktualisierung Stand: 08.09.2025)

Vorbemerkung

Die folgenden Informationen dienen der Erläuterung von Art. 4 Abs. 1 REMIT zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen.

Definition des Begriffs Insider-Information

Eine Insider-Information ist eine nicht öffentlich bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde (Art. 2 Nr. 1. REMIT). Ob es sich bei einer Information tatsächlich um eine Insider-Information handelt, muss der entsprechende Marktteilnehmer auf Basis der vier oben benannten Kriterien selber einschätzen. Nähere Hinweise finden sich in der Guidance der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).¹

Veröffentlichungspflicht aus der REMIT-Verordnung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 REMIT müssen *Marktteilnehmer die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt geben. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom, Wasserstoff oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von*

¹ <https://www.acer.europa.eu/remit-documents>.



Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1106 wurde folgender Satz 2 neu eingefügt: *Die Marktteilnehmer legen die Insider-Informationen über IIP offen.*

1. Effektive Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT zielt darauf ab, den Zugang zu Informationen für alle Marktteilnehmer zu vereinfachen und die Transparenz auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten zu verbessern.

Seit 07.05.2024 ist ausdrücklich nur noch die Veröffentlichung auf einer Plattform für Insider-Informationen (IIP, engl. für Inside-Information Platform) effektiv im Sinne der Verordnung. Eine Veröffentlichung von Insider-Informationen auf anderem Weg - bspw. auf der eigenen Unternehmenswebsite - ist nicht mehr ausreichend und kann allenfalls zusätzlich genutzt werden. Ziel der verpflichtenden Nutzung von IIPs ist es, die Informationen für alle Marktteilnehmer leichter zugänglich zu machen, indem sie zukünftig gesammelt auf ausgewählten Websites nach einheitlichen Standards automatisiert abrufbar sind. Zu diesem Zweck hat ACER die Aufgabe erhalten, die Plattformen auf ihre Konformität mit den Zulassungsanforderungen zu prüfen und zu genehmigen. Eine Liste der aktuell zugelassenen Plattformen hat ACER auf seinem REMIT-Portal aufgelistet.²

Hinsichtlich des Inhalts der Veröffentlichung haben sich die Marktteilnehmer an den Vorgaben durch die IIP zu orientieren, die wiederum auf ACER-Regelungen beruhen.³ Der Ort der Veröffentlichung (Website der genutzten IIP) ist gemäß Art. 9 REMIT im nationalen Register für Marktteilnehmer einzutragen und stets aktuell zu halten.

Sollten Marktteilnehmer davon ausgehen, dass sie keine veröffentlichungspflichtigen Insider-Informationen besitzen, ist keine Anmeldung bei einer IIP erforderlich. Im nationalen Register ist in diesem Fall „na“ (nicht anwendbar) einzutragen. Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt jedem Marktteilnehmer selbst.

² <https://www.acer-remit.eu/portal/list-inside-platforms>.

³ <https://www.acer.europa.eu/remit-documents/remit-reporting-guidance>.



2. Rechtzeitige Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT gilt nach Ansicht der Bundesnetzagentur als rechtzeitig, wenn sie erfolgt ist,

- bevor der Marktteilnehmer, dem die Insider-Information vorliegt, mit Produkten des Energiegroßhandelsmarkts handelt, auf die sich die Insider-Information bezieht oder
- bevor der Marktteilnehmer einer anderen Person empfiehlt mit einem Produkt des Energiegroßhandelsmarkts zu handeln, das mit der Insider-Information zusammenhängt oder
- bevor diese an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung der Arbeit der mitteilenden Person oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht

und

- sie unverzüglich erfolgt ist, in jedem Fall (also auch dann, wenn nicht gehandelt wurde o.ä.) aber spätestens eine Stunde nach Eintritt des Ereignisses, welches der Information zugrunde liegt, wenn dies nicht anderweitig in den Verordnungen (EU) 2019/943, (EG) Nr. 715/2009 oder (EU) Nr. 543/2013 spezifiziert ist.

Marktteilnehmer sind aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht für vorübergehende technische Probleme von IIPs verantwortlich, wenn diese die Mindestqualitätsanforderungen von ACER erfüllen. Wenn die Informationen durch den Marktteilnehmer rechtzeitig an die Plattform übermittelt wurden, begeht der Marktteilnehmer in diesem Fall keinen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen. Die Regelungen zum Insider-Handelsverbot nach Art. 3 REMIT bleiben jedoch unbenommen. Marktteilnehmer können im beschriebenen Fall in Erwägung ziehen, die dort genannten Ausnahmen zu nutzen.⁴

⁴ Näheres hierzu siehe u.a. Merkblatt 3 der Bundesnetzagentur zur Ausnahme vom Insider-Handelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT.